

# Morgen-Ausgabe der Danziger Zeitung.

BAC. Berlin, 5. März. [Die Justizgesetzgebung im Abgeordnetenhaus.] Während auf dem Gebiete der Verwaltung des Innern und der Schule in der gegenwärtigen Session so gut wie gar keine gesetzgeberischen Resultate erreicht worden sind, haben wir auf dem Gebiete der Justiz das Zustandekommen einzelner wichtiger Gesetze zu constatiren. Hierher gehören die Substaats-Ordnung, die Abänderung der Concurs-Ordnung, das Gesetz, betreffend die gerichtlichen Einbeziehungen, die Normirung des Juden-Eides, die Beseitigung der Echthindernisse zwischen Bürgerlichen und Adeligen, das Gesetz über die Anstellung im höheren Justizdienst. Zu allen diesen Gesetzen sind die vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Abänderungen vom Herrenhause acceptirt worden; namentlich bei den 3 zuerst genannten Gesetzen hat das Abgeordnetenhaus wesentliche Verbesserungen der Vorlage durchgesetzt. Das Gesetz, betreffend die Anstellung im höheren Justizdienst, ist jetzt bei der dritten Berathung derselben im Wesentlichen nach den Wünschen der liberalen Partei zu Stande gekommen. Die Juristen der neuen Provinzen dürfen zur Strafe in die alten Provinzen nicht verfegt werden. Das Institut der Strafversetzung hat damit einen kleinen Riß erhalten. Nur Graf zur Lippe, der während seines fünfjährigen Regiments von dem Disciplinar-Mittel der Strafversetzung einen in Preußen bis dahin unehörten Gebrauch gemacht, hat gegen diese Durchlöcherung des Principes im Herrenhause Einspruch erhoben. Auch das Prüfungs-Gesetz ist in letzter Stunde noch zu Stande gekommen. Die Position der Regierung wäre jedenfalls eine günstigere gewesen, wenn sie klar und offen sich ausgesprochen hätte, wie sie es mit dem Examen der Verwaltungsbeamten in Zukunfts zu halten gedenke. Hätte sie sich hierüber klar ausgesprochen, so hätte das Verwaltungsjahr möglicherweise bessere Chancen gehabt. Schlechthin unbegreiflich dagegen war der Widerspruch, welcher vor der Staatsregierung gegen die von den Abg. Westen, Lesse u. A. dringend befürwortete längere Beschäftigung unserer jungen Juristen beim Rechtsanwalt erhoben wurde. Jeder, der das politische Leben und den praktischen Justizdienst kennt, muß wissen, daß der angehende Jurist in der Anwaltsstube Dinge lernen kann, die ihm auf dem Gerichte niemals geboten werden. Die Bevölkerung mit dem Publikum ist eine ganz andere, eine nicht burokratische und weit anregendere und instruirende, als auf dem Gericht. Man vergleiche nur die Handhabung der Aufnahme einer Klage auf dem Gerichte mit den milhsamen Vorbereitungen zur Anstellung eines Prozesses im Büro des Anwalts. Dazu kommt, daß Referiren und Instruiren im gerichtlichen Verfahren in wenig Jahren mehr und mehr in den Hintergrund treten und der junge Jurist demzufolge auf dem Gerichte künftig weit weniger als jetzt Gelegenheit haben wird, sich im praktischen Justizdienst auszubilden. Die Staatsregierung sollte nicht unterlassen, diese wichtige Frage wenigstens bei Erlass des Reglements einer nochmaligen eingehenden Prüfung zu unterziehen, und sie weniger, als es bis jetzt geschehen, durch die burokratische Brille anzusehen. Gerade wenn man zur freien Avocatur übergeht — und diese Reformierung wird ja erfreulicher Weise vom Herrn Justizminister fest ins Auge gefaßt, so hat man die doppelte Pflicht, die Ausbildung der jungen Juristen so praktisch und so zweckmäßig und vielseitig als möglich einzurichten und sie schon früh lernen zu lassen, wie man auf eigenen Füßen sich zu bewegen hat.

— [Das Bundes-Ober-Handelsgericht], dessen Errichtung von der sächsischen Regierung beantragt ist, soll nach diesem Antrage folgende Organisation haben: An der Spitze stehen ein Präsident und ein Vicepräsident, unter denen eine Anzahl von Räthen fungirt. Die Mitglieder des Gerichtshofes, welche Räthe an Obergerichten oder ordentliche Professoren der Rechte an Universitäten im Bundesgebiete sein müssen, ernannt auf Vorschlag des Bundesrats des Bundespräsidenten. Die Ernennung der Secretare und der übrigen Subalterne und Unterbeamten steht dem Präsidenten zu. Der gesamte Kostenaufwand wird aus der Bundeslasse bestritten. Der Gerichtshof zerfällt in verschiedene Säone, die der Präsident zusammensetzt. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Theilnahme von 7 Mitgliedern und des Präsidenten erforderlich, der bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt. Zur Prozeßführung bei dem Gerichtshofe sind alle Advokaten zulässig, welche an den Obergerichten der Bundesstaaten in Thätigkeit sind. Die Competenz des Gerichtshofes erstreckt sich auf alle Prozesse in Handelsachen, deren Umfang besonders classifiziert wird. Die Entscheidungen und Beschlüsse des Gerichtshofes sind durch Einlegung von Rechtsmittel nicht anfechtbar. Die Motive heben hervor, daß ein solcher oberster Gerichtshof das einzige wirksame Mittel zur Erhaltung der Einheit und gemeinsamen Fortbildung des allgemeinen Wechsel- und Handelsrechtes sei. Die Verlegung des Gerichtshofes nach Leipzig wird damit motivirt, daß diese Stadt im Herzen Deutschlands am Knotenpunkte der Eisenbahnen liege und mit den Eigenschaften eines alten deutschen Handels- und Messeplatzes den Vortheil verbinde, der Sitz einer alten und berühmten Juristen-Facultät zu sein.

— [Der Gesetzentwurf, betreffend die Beschlagsnahme des Arbeitslohnes.] Die wesentlichsten Bestimmungen derselben sind nach der „D. A. B.“: „Der Arbeits- oder Dienstlohn der Fabrik-, Berg- und Hüttenarbeiter, der Gesellen und Gewerbsgehilfen, sowie der Dienstboten, ohne Unterschied, ob derselbe bereits verdient ist oder nicht, unterliegt der Beschlagsnahme zum Zweck der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers nur insoweit, als der Lohn nicht zum nothdürftigen Unterhalte des Schulnders selbst und von diesem nach gesetzlicher Vorschrift zu alimentirenden Familienmitglieder erforderlich ist.“ Diese Bestimmungen können mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden. — Der zur Besteitung des Unterhalts erforderliche Betrag wird von dem zuständigen Gerichte vor der Beschlagsnahme mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse und die bürgerliche Stellung des Schulnders nach billigem Ermessens festgestellt. Wenn die bei der Feststellung zu berücksichtigenden Umlände sich erheblich ändern, so kann auf Antrag des Gläubigers oder des Schulnders eine anderweitige Feststellung erfolgen. — Für die Beschlagsnahme sind ausschließlich die Gerichte zuständig. — Insoweit der Lohn noch nicht verdient ist, findet die Beschlagsnahme nur dann statt, wenn zur Zeit der letzten ein Vertragsverhältnis über

die von dem Schulndner zu leistenden Arbeiten oder Dienste bereits besteht.“

— [Nach einem amtlichen Berichte über den telegraphischen Verkehr des J. 1868] waren am Schlusse desselben im Betriebe 3180 Meilen Telegraphenlinien, 10,400 Meilen Telegraphenleitungen, 993 Telegraphenstationen, von denen 237 besondere Beamten hatten, 683 mit Postanstalten kombiniert waren und 73 von Privatpersonen verwaltet wurden. Außerdem gab es noch 676 Eisenbahn-Telegraphenstationen an Orten, wo nicht gleichzeitig Staatsstationen waren. Bei den ersten waren angestellt 3052 Beamte, 551 Boten und Hilfsboten. Es wurden im Ganzen 17,474,756 Depeschen verarbeitet, d. h. aufgenommen, weiter telegraphiert, übertragen &c.

— [Aus Hamburg.] Zwei Hamburger, die H. H. Börsch und Schröder, Agenten der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft für Brandrisiken, haben eine Broschüre drucken lassen, in der sie ihre Angelegenheit mit der Hamburger Deputation für das Feuerlöschwesen in die Dessenlichkeit bringen. Es geht aus dem Schriftstück hervor, daß Hamburg trotz seines Brandungsflüds von 1842 bis zum 1. Mai 1868 nicht eine einzige Spritze noch Löschgerätschaften hatte, sondern bis dahin nur zwei Private Vereine der Grund-Eigenthümer, „General-Feuerkäse“ genannt, das Löschwesen besorgten, aber nur bei ihrem Vereine versichertes Grund-eigenthum gegen Feuer-Gefahr schützen, so daß die Spritzenleute vor einigen Jahren ein Haus vor dem Berliner Thore unbehindert brennen ließen, ohne auch nur den Versuch zum Löscheln zu machen, weil dies Haus nicht in ihrem Vereine versichert war. Das Löschwesen beschäftigt sich jedoch nicht mit dem Retten, deshalb gibt es ein besonderes Rettungs-Corps, welches von einem Vereine von Feuerversicherungs-Gesellschaften durch Beiträge unterhalten wird, doch sind mehrere Gesellschaften diesem Vereine nicht beigetreten, „weil die Versicherten nicht wünschen, daß gerettet wird“. Eine Telegraphie für das Löschwesen ist nicht vorhanden, daß Vorhandensein von Feuer wird durch Rufen oder Blasen oder durch Glockenläuten angelündigt, in letzterem Falle nennt man es ein „Glockenfeuer“. Eine große auf Rädern stehende Rettungsleiter ist dem Staate von einem „Ober-Alten“ geschenkt worden, doch liegt sie verpackt in der früheren Hauptwache und weit ab von ihr, in der Polizeiwache, ist der Schlüssel zu ihrem Behältnis. Als neuerdings ein Vergnügungslokal abbrannte, verweigerte der Commandeur der Polizeiwache die Hergabe der Leiter, weil die Feuerlöschen noch nicht gezogen worden seien. Die Ursache zur Mittheilung dieser interessanten Verhältnisse ist ein Streit der genannten Agenten mit der Hamburger Deputation für das Feuerlöschwesen, die für die Aushändigung eines zweiten „Feuerzeichens“ von der Gesellschaft die einmalige Erlegung von 100 Mark Banco und die jährliche Zahlung von 25 Mark Banco verlangt und außerdem das Zeichen nur auf den Inhaber lautend aussstellen will. Besagtes Feuerzeichen gibt nämlich dem Inhabenden das Recht, eine Brandstätte zu betreten, während er ohne dasselbe zurückgewiesen wird und demnach nicht durch seine sehr nötige Gegenwart das Interesse seiner Gesellschaft wahrnehmen kann. Die Betreffenden wollen sich dies nicht gefallen lassen und drohen, wegen Gewerbebeinträchtigung und Rechtsverweigerung Beschwerde zu erheben.

— [Attentätergerichte.] Dem großherzogl. badischen Kriegs-Minister, General v. Beyer, ging von angesehener Seite die Warnung vor einem auf ihn beabsichtigten Attentat zu. Dr. v. Beyer erwiderte dem Warner: „Lieber würde es ihm allerdings sein im Kampfe für das Vaterland zu fallen, doch liege es nicht in seiner Natur vor Drogungen, wie die ihm zugetrugene, irgend in Aufregung zu gerathen.“

England. London, 2. März. [Gladstones Auseinandersetzung seiner irischen Kirchenbill] war wohl geordnet, nur gar zu lang und an einzelnen Stellen die Geduld der Hörer auf eine harte Probe stellend. Um das Band zwischen Staat und Kirche vollständig lösen zu können, soll die neue Acte erst am 1. Januar des Jahres 1871 in Kraft treten. Mittlerweile werde das gesamte irische Kircheneigenthum einer eignen zu ernennenden Commission übertragen, damit sie darüber wache, daß keine neuen Pfründen geschaffen werden und die Verwaltung so wie die Liquidation besorge, für welche letztere eine zehnjährige Thätigkeit erforderlich sei. Mit dem 1. Januar 1871 soll die Oberhoheit der Krone in kirchlichen Dingen und die von den irischen Bischöfen bisher abwechselnd befreiste Peitschewürde aufhören, sollen sämtliche bisher bestandenen geistlichen Körperschaften aufgelöst werden. Die verfestigte frei gewordene Gemeinde wähle ihr Consistorium (Convocation) nach freiem Uebervereinkommen, damit ihm Corporationsrechte verheiße und die Verwaltung aller Kirchen-Angelegenheiten übertragen werde, mit einem Worte, es trete die freie Gemeinde an die Stelle der für alle Zeiten abgeschafften Staatskirche. Die Inhaber von Pfründen, zu denen, außer dem gesammten Clerus, auch Laien gehören, z. B. die Bestier geistlicher Patronatsrechte, soll ihr Einkommen oder ihr Dispositionsrecht entweder auf Lebenszeit erhalten oder in Annuitäten verwandelt werden. Die Privatsituationen sollen abgelöst werden. Was sodann die Kirchen betrifft, soll es dem späteren Consistorium freigestellt bleiben, davon so viele zu übernehmen, als es zu erhalten vermag. Die anderen verfallen der Regierung, doch verpflichtet sich diese, gewisse, durch Alter und Tradition geheilige Kathedralen, wie die von St. Patrick, aus Staatsmitteln in gutem Zustande zu erhalten. Zum Schluss handelt es sich um das Regium Donum der Presbyterianischen Kirche und um das katholische Collegium von Maynooth. Ersteres (45,000 £. jährlich) soll mit ungefähr 700,000, letzteres (26,000 £. jährlich) mit 364,000 £. abgelöst werden. Nach Gladstone's Aufstellung beträgt der Gesamtverwert der irischen Kirchen 16,000,000 £. Davon würden 8,650,000 auf Einschärfungen und Ablösungen zu verwenden sein, nämlich 5,000,000 an Pfändenbesitzer, 800,000 an Hilfsgesetzliche, 900,000 an Laien (Patronatsrechte), 500,000 an Privatstiftungen, 250,000 an Banten auf Kirchlandereien, und 1,100,000 £. für das Regium Donum und Maynooth. Demnach blieben dem Staat noch 7,400,000 £. aus der Masse, und diese will Gladstone speziellen Classen unter den Hilfesuchenden Irlands zugewiesen sehen, den Irrenhäusern, Blinden- und Taubstummen-Instituten. Dies sind unzweckmäßig die Haupturrisse des Planes. Sie legen Beweis ab von dem tiefen Ernst, mit dem Gladstone an die Ausarbeitung seines Vorschlags ging, und erheischen deshalb eine ernste, eingehende Kritik, die heute noch unmöglich ist.

— [Der Postvertrag mit dem Norddeutschen Bunde.] Wie den „Daily News“ von ihrem Hamburger Correspondenten geschrieben wird, scheinen die Unterhandlungen wegen Abschluss eines neuen Postvertrages zwischen dem Nord. Bunde und England abgebrochen worden zu sein, und zwar soll die Schuld weniger an den Nord. Bundesbehörden liegen, sondern mehr der Bögerung und der

Abneigung des britischen Generalpostamts zu zumeessen sein. Man hofft indessen die Hindernisse, welche sich einem wechselseitigen günstigen Arrangement bis jetzt in den Weg stellt, nach und nach beseitigen zu können.

— [Die Swimminggürtel.] Greenwood, welcher als freiwilliger Armer eine europäische Berühmtheit geworden, weil er sich nicht gescheut, eine Nacht in einem Londoner Armenhause zuzubringen und seine Erlebnisse veröffentlichte, hat uns einen anderen großen Dienst geleistet. Er hat durch sorgfältige Nachforschungen und Prüfungen festgestellt, daß sämtliche in London fabrizirte Swimminggürtel, oft die letzte Hoffnung Schiffbrüchiger (mit Ausnahme der von einer einzigen Firma gefertigten), nicht länger als 1 bis 4 Stunden sich schwimmend erhalten, wenn auch nur mit einem Gewicht von 10 lbs beworfen!! Was folche Entdeckung heißen will, namentlich in einer Weltstadt, ist leicht zu ermessen! Fast alle Swimminggürtel, die Greenwood von den verschiedensten Händlern bezog und öffnete, enthielten Stroh, Hobelspäne und nur gerade so viel Stoff, um sich als Kost „anzusagen“. Edon nach einer Stunde beginnt das unmerklich langsam Sinken und jeder, welcher verucht, sich mit Hilfe dieser in London erstandenen Swimminggürtel zu reiten, erleidet einen gewissen langsame qualvollen Tode. Greenwood erklärt diese schon lange thätigen Lieferanten des Mordes schuldig.

Frankreich. Paris, 3. März. [Die Nachfolger Troplongs.] Man nennt zahlreiche Bewerber um die Stellen, welche nach Troplong's Tode neu besetzt werden müssen. Baroche dürfte schließlich zur Prääsidentschaft des Senats berufen werden. Doch möchte er selbst, da ihm die Vorbereitungen zum ökumenischen Concil sehr am Herzen liegen, die Ernennung erst am Beginn der nächsten Legislaturperiode vollzogen sehen. Wahrscheinlich würde man, wenn Baroche in den Senat übertritt, den mit Gressier's Berufung ins Handelsministerium eingeschlagenen Weg weiter verfolgen und ihm einen Deputirten zum Nachfolger als Groß-Siegel-Bevohrer und Justiz- und Cultusminister geben. Die meisten Aussichten scheint Buisson-Billaud zu haben, ein Adoptivsohn des verstorbenen, noch immer bedauerten Kabinettsministers gleichen Namens. Er ist bekannt als geschäftsfundiger Advolat und eifriger Freund der Dynastie. Die Wiederbesetzung des Postens des ersten Prääsidenten am Cassationshofe dürfte eine allgemeine Bewegung in den höheren Justizämtern zur Folge haben.

Rußland und Polen. Wilna, 28. Febr. [Erhoffte Modification des Russificirungssystems.] Man scheint in Petersburg doch zu der Überzeugung zu gelangen, daß ein System, wie es seit fünf Jahren hier verfolgt wird, nicht länger fortgesetzt werden darf; denn es beginnen Neuerungen Platz zu greifen, die dem Russificirungssystem nicht so vollständig entsprechen. So ist der Befehl, nach welchem die Pächter von Ländereien, wenn sie jüdischer Abstammung sind, ihr Pachtverhältnis aufzugeben sollen, aufgehoben und sollen nur Nachleseungen gefertigt und eingereicht werden, nach welchen der Stand solcher Pachtverhältnisse ersichtlich wird.

Gute Käufern zum großen Nachteil der Staatslasse, wer erst zu erlaufenden Grundstücken entgegenkommt, beschränkt und sollen fortan Russen, wenn sie sich in den westlichen Gouvernementen ankaufen wollen, keine anderen Vorrechte genießen, als man den deutschen Ankäufern zu gewähren beugt ist. Namentlich sollen sie Börsiess aus Staatsmitteln nicht mehr oder nur unter denselben Verhältnissen erhalten, unter denen jeder andere Ansiedler solche erhalten kann. Auch soll die Befreiung von der Personalsteuer für anziehende Russen vom 1. (13.) April ab ganz aufhören und Russen sonach nur gleiche Rechte und gleiche Verpflichtungen mit den Nichtrussen haben. Das eigenmögliche Beharren auf der Russificirung kostet der Regierung nach annähernder Berechnung schon über neun Millionen Rubel, und was ist damit erreicht worden? Diese Frage findet ihre Antwort in den Tausenden, welche am Hungerthypus sterben oder direct verschwunden in einem Lande, das nach Lage und Bodenbeschaffenheit, selbst bei nur mittelmäßig richtiger Bewirtschaftung, eines der blühendsten sein müßte. (Schles. Btg.)

— [Das Urtheil] in der Untersuchung über den berüchtigten Salz- und Eisen-diebstahl in Nischchn-Nowgorod, dessen wir seiner Zeit Erwähnung gethan haben, ist jetzt gesprochen worden. Werderowski, der diese grobkartige Desfrauadation vorzugsweise eingeleitet und ausgeführt hat, ist zur Ueberstiebelung nach Sibirien, sein Gehilfe Tierski zum einstweiligen Aufenthalt dafelbst, die Kaufleute aber zu einigen Wochen polizeilicher Einschließung und Schadenerlass verurtheilt worden.

Danzig, den 7. März. \* [Nautischer Verein.] In der am 5. d. abgehaltenen Versammlung des hiesigen nautischen Vereins wurde Dr. L. Gottstein als Mitglied aufgenommen. Dr. Corvetten-Capitän Werner hielt einen Vortrag über den Germanischen Lloyd und überreichte dabei dem Vereine eine Anzahl Exemplare des Statuts und der Bauvorschläge desselben. Für die nächste Versammlung ist dieser Gegenstand zur Discussion gestellt worden. An den Vortrag knüpft Dr. Werner die Mittheilung über die Begründung eines Maritime Museums in Rostock und forderte die Versammlung auf, das Unternehmen durch Überweisung von Modell-n ic., neuer auf dem Gebiete des Seewesens gemachter Erfindungen und Verbesserungen zu unterstützen.

\* Gestern wurde die Corvette „Arcona“, welche durch den Bugsirdampfer „Drache“ nach dem Außenhafen gebracht werden sollte, in Folge Berreichens des Bugsirtaues in der Weichsel bei der Kalkschänze auf Strand gesetzt. Man hofft die Corvette bald wieder flott zu bekommen.

\* [Triebglücke Speculation.] Wie man uns aus der Provinz schreibt, hat das Gerücht von der vielversprochenen Geburt in Schlesien ein speculatives Genie aus Amsterdam, das aber durch Geburt unserer Provinz angehört, herbeigezogen, das alles Ernstes den Plan gemacht, das kleine Wunderkind zu „erwerben“, um es dann in Ausstellungen à la Barnum dem neugierigen Europa zu produciren. Dieser industriele Entwurf ist jedoch zum großen Schmerze seines Erfinders schon im Keime, durch die entschiedene Weigerung der Mutter des Kindes, erstellt.

„Marienburg“ 5. März. [Die Marienburgsche Privatbank.] Martens, im März 1867 begründet, wies gegen anfänglich 25,000 £. am 1. Januar 1869 eine Vermehrung von 23,000 £. Aktienkapital nach, welches letztere bis Ende Februar v. J. wieder um 10,000 £. stieg, also 58,000 £. betrug. Während bei gleichartigen Bankinstituten die Vermehrung des Aktien-Capitals nicht immer mit dem Umfang und der Rentabilität der Geschäfte gleichschritt hält, und eine Verminderung der Dividende zur Folge





